



Das neue Seminarprogramm



LUST auf WISSEN



Führungswechsel im
Konsumentenschutz

Seite 2

PREGnant
„Über-Reguliert!“

Seite 3

Das neue
Seminarprogramm

Seite 8 – 18

Aktuelle
Kollektivverträge

Seite 22 – 23

Dr. Georg Rathwallner –

das „Gesicht“ des Konsumentenschutzes verabschiedet sich in den Ruhestand



*Dr. Georg Rathwallner
Konsumenteninformation
Arbeiterkammer OÖ*

Dr. Rathwallner übernahm 1991 die Abteilung Konsumentenschutz der AK OÖ mit fünf Mitarbeitern. Als Referent war er auf Grund seiner langjährigen Erfahrung und seines enormen Wissens bei

Firmen- und Branchenveranstaltungen zu Themen des Verbraucherschutzes stets gefragt. 2011 wurde er vom Bundesrat der Republik Deutschland in den Ausschuss für Verbraucherpolitik eingeladen, um dort zu referieren.

Seine Aktivitäten im Konsumentenschutz waren stets geprägt von hoher Präsenz in den Medien und gewinnbringenden Kooperationen. International hervorzuheben ist seine Aktivität im Netzwerk NEPIM, das das Ziel eines dezentralen Verbraucherschutzes in einem gemeinsamen Europa verfolgt. Seine Mitgliedschaft beim Financial Ombudsman brachte internationalen Austausch und

frische Ideen für Projekte und Beratung. Der Fördervertrag des Landes OÖ im Jahre 1991 verfestigte die gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung und ermöglichte die Beratung aller KonsumentInnen unabhängig von einer AK-Mitgliedschaft in OÖ.

Eine Kooperation mit der Schuldnerhilfe OÖ sicherte die Finanzierung des Finanzführerscheins, welcher einen großen Beitrag zur Verbraucherbildung und Prävention darstellt. Schwerpunkte seiner Arbeit waren neben dem allgemeinen Konsumentenrecht vor allem die Finanzdienstleistungen, Lebensmittelsicherheit und nachhaltiger Konsum.

Seine sicherlich größte Errungenschaft ist, dem Konsumentenschutz in OÖ ein Image am Puls der Zeit und ein „Gesicht“ zu geben. Dr. Rathwallner war es immer ein Anliegen, komplexe Dinge einfach darzustellen, was dazu führte, dass auch eher „trockene“ Rechtsfragen von Medien und Öffentlichkeit aufgegriffen wurden. Bis zu seinem letzten Arbeitstag war sein Tatendrang ungebrochen und sein Engagement ein großes Vorbild. Dr. Georg Rathwallner verabschiedete sich mit 1. September d. J. in die Pension.

Zum wohlverdienten Ruhestand wünscht das Team der OÖ LAK Dr. Georg Rathwallner alles erdenklich Gute!

Mag.^a Ulrike Weiß, MBA –

die neue Leiterin des Konsumentenschutzes stellt sich vor



*Mag.^a Ulrike Weiß, MBA
Konsumenteninformation
Arbeiterkammer OÖ*

Die 1972 in Linz geborene Mag.^a Ulrike Weiß, MBA folgte Dr. Georg Rathwallner nach und leitet seit 1. September d. J. den Konsumentenschutz der AK. Nach ihrem Studium der Volkswirtschaft in Linz

war sie in einem Marketing- und Tourismusunternehmen tätig. Mitte 2000 nahm sie ihre Tätigkeit in der Konsumentenschutzabteilung der AK auf. 2004 wurde sie zur stellvertretenden Abteilungsleiterin ernannt. In den Jahren 2005 bis 2007 absolvierte sie eine postgraduale Weiterbildung für Führungskräfte (LIMAK Austrian Business School).

Gut informiert lässt sich Ärger vermeiden!

Der Fokus im Konsumentenschutz liegt weiterhin auf der individuellen Beratung sowie der außergerichtlichen Vertretung der Verbraucher. Frau Weiß legt größten Wert darauf,

weiterhin jeden/r KonsumentIn die individuelle Hilfestellung anbieten zu können, die von Nöten ist. Der Kommunikations- und Informationsfluss soll sukzessiv ausgebaut werden, um rechtliche Fragen oftmals schon im Vorfeld klären und Konsumentenschutzbestimmungen durchsetzen zu können.

Bei Tests, die der Konsumentenschutz durchführt, wird auf Qualität, Produktsicherheit und irreführende Werbung geschaut. Der Bereich „Fairer Konsum“ ist ein umfangreiches Angebot an alle KonsumentInnen, für die nicht nur Preis und Qualität sondern auch Umwelt, Regionalität und Arbeitsbedingungen

wesentliche Faktoren für die Kaufentscheidung sind.

Die größten Herausforderungen, sowohl für die Konsumenten als auch die Konsumentenschützer, sind das zunehmende Tempo und die schier grenzenlosen Angebote unserer Zeit. Für einen schlagkräftigen Konsumentenschutz gilt es immer am Laufenden zu sein, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten und sich neuen Themen zu stellen.

Das LAK-Team gratuliert Frau Mag.^a Ulrike Weiß, MBA zur Leitung des Konsumentenschutzes der AK OÖ und freut sich auf eine konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit.

PREGnant

„Über-Reguliert!“



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Waren bis vor kurzem noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das wichtigste Kapital eines Betriebes, so wandelt sich nun die Einstellung der Unternehmer frappant ins Gegenteil. Nämlich, dass die Arbeitnehmerschaft den größten Kostenfaktor mit dem höchsten Einsparpotenzial darstellt. Man wird das Gefühl nicht los, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunehmend als Sündenböcke für wirtschaftliche Schwierigkeiten und sinkende Gewinne herhalten müssen. Damit sollen strukturelle Mängel sowie Fehleinschätzungen und schlechte Rahmenbedingungen bei der Betrachtung in den Hintergrund gedrängt werden. Der Verantwortungsbereich für die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens liegt aber jedenfalls in seiner Führung und kann nicht auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abgeschoben werden.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass Betriebe Gewinne machen müssen. Nur die gesicherte Existenz eines Unternehmens kann auch sichere Arbeitsplätze

gewährleisten. Deshalb ist es auch im Interesse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, dass die wirtschaftlichen Grundlagen in Ordnung gehalten werden. Dazu gehört auch, die im Betrieb anfallenden Kosten im Griff zu haben. Bei genauerem Hinsehen ist oftmals zu erkennen, dass mangelndes Organisationsgeschick, verspätetes Eingreifen und eine erhebliche Unkenntnis der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten Probleme auslösen, die mit Sicherheit der Arbeitnehmerschaft nicht angelastet werden können.

Ein sehr gutes Beispiel dafür liefert die in regelmäßigen Abständen aufflammende Diskussion rund um die Arbeitszeit. Immer wieder werden Forderungen nach noch mehr Flexibilisierung laut und der Gesetzgeber kommt zumeist diesem Ruf auch nach und schafft zusätzliche neue Regelungen. Richtet man den Blick auf die Realität, lässt sich feststellen, dass die bereits vorhandenen Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Dies liegt vor allem

darin, dass kleinere Unternehmen die komplexen und komplizierten Bestimmungen gar nicht mehr überblicken können, was dazu führt, dass diese Betriebe zunehmend Gefahr laufen, wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, bestraft zu werden. Große Betriebe, welche sich eigene Abteilungen für die Organisation leisten können, sind da auf jeden Fall im Vorteil.

Bevor also der Ruf nach neuen Gesetzesänderungen laut wird, sollte zum einen sachlich geprüft werden, ob nicht ohnehin der momentane gesetzliche Spielraum völlig ausreicht und zum anderen sollte der Gesetzgeber bedenken, dass noch mehr Ausnahmen und komplizierte Regelungen von den normalen Anwendern gar nicht mehr überblickbar sind. Dies gilt nicht nur für die Arbeitszeitregelung, sondern für das gesamte Arbeitsrecht. Wir machen gerade in der Land- und Forstwirtschaft immer wieder die Erfahrung, dass Betriebe, welche durchaus bis zu drei Arbeitskräfte beschäftigen könnten, wegen

des hohen bürokratischen Aufwands lieber gleich gar keine Dienstnehmer einstellen. Dabei wären dies Arbeitsplätze, die noch dazu relativ krisensicher sind.

Es ist daher an der Zeit, die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu durchforsten und Überlegungen anzustellen, wie Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die den Praxisanforderungen gerecht werden und gleichzeitig dem Schutzbedürfnis sowie den Interessen unserer Mitglieder dienen. Eine Vereinfachung der komplizierten Regelungen ist dringend notwendig und würde durchaus auch Arbeitsplätze schaffen. Gleichzeitig erleichtert es unser Bemühen um eine Verbesserung der Einkommenssituation unserer Mitglieder. Dafür kämpfen wir.

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**



Betriebsbesuch in der ÖBF Nationalparkverwaltung Reichraming am 1. Juli 2016

Über Ersuchen von FM DI Johann Kammeleitner sowie KR Lambert Mizelli referierten Präsident Eugen Preg und Bereichsbetreuer Gerhard Hoflehner über Steuerreform, Pensionsneuerungen und arbeitsrechtliche Themen.



Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Grein am 11. Juli 2016

Landessekretär Friedrich Gattringer sowie der Angestellten-BRV Konrad Reiter und Arbeiter-BRV Johann Ebner mit ihren Teams.

Neue

AUFGABEN & HERAUSFORDERUNGEN



GFⁱⁿ Sarah Schindler, BEd

„Just Married“

hieß es am 16. September 2016 für die Geschäftsführerin des Bildungsvereins der OÖ LAK. Sarah Pürmayr, BEd schloss den Bund fürs Leben und nimmt den Namen ihres Gatten an. Wir gratulieren "Frau Schindler" zur Vermählung und wünschen ihr und ihrem Mann Michael für den gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Telefon: 0732 656 381-26 | E-Mail: sarah.schindler@lak-ooe.at



Mag. Lukas Scharinger

Herzlich Willkommen!

Seit 1. September 2016 verstärkt Herr Mag. Lukas Scharinger als Assistent für die Bereiche Recht und Verwaltung das Team der OÖ Landarbeiterkammer. Wir heißen unseren neuen Kollegen recht herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Telefon: 0732 656 381-23 | E-Mail: lukas.scharinger@lak-ooe.at

Verleihung des „Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Kärnten“ an Herrn Kammeramtsdirektor HR MMag. Dr. Rudolf Dörflinger

Zum 25-jährigen Jubiläum als Kammeramtsdirektor der Kärntner Landarbeiterkammer wurde Rudolf Dörflinger das „Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten“ verliehen. Die Feierstunde fand im Spiegelsaal des Landes Kärnten im Beisein von LH Peter Kaiser, Sozialreferentin LHStv.ⁱⁿ Beate Prettnr und Agrarlandesrat Christian Benger statt.

Rudolf Dörflinger war und ist in zahlreichen Funktionen engagiert. Ein besonderes Anliegen ist ihm der Sozialbereich. Das spiegelte sich in der Anwesenheit von vielen Wegbegleitern, Freunden und Kollegen – auch aus den anderen Bundesländern – wider.

LH Kaiser strich das humane Engagement und die vielfältigen Verdienste Dörflingers hervor: „Du stellst dein umfangreiches Wissen immer jenen zur Verfügung, die Hilfe, Zu-



v.l.n.r.: KAD Dr. Otmar Sommerauer (Sbg), Vorsitzender d.Ö.LAK Tages Präsident Ing. Christian Mandl (Stmk), KAD HR MMag. Dr. Rudolf Dörflinger (Ktn), KD Dr. Wolfgang Ecker (OÖ), KD Dipl.Ing. Richard Simma (Vbg), KD Dr. Günter Mösl (T), Präsident Ing. Harald Sucher (Ktn)

wendung, aber oft auch nur einen Zuhörer brauchen.“ Er kenne den Geehrten seit „ewigen Zeiten“ und sei mit ihm durch viele Gemeinsamkeiten verbunden, so der Landeshauptmann. „Lieber Rudi, du leistest viel für das Land, die Allgemeinheit, für deine Kärntnerinnen und Kärntner“, dankte der Landeshauptmann in seiner Laudatio.

Rudolf Dörflinger ist seit 1991 Kammeramtsdirektor der Landarbeiterkammer Kärnten. Davor war er u. a. Rechtspraktikant im Bereich der Oberlandesgerichte Graz und Wien sowie AHS- und BHS-Lehrer in Graz. Als Kammeramtsdirektor vertritt er sein Klientel in zahlreichen Ausschüssen und Beiräten und die Kärntner Inter-

essen am Wiener Parkett. Beispielsweise im Bundesbehindertenbeirat, im Ausgleichstaxfondsbeirat, in den Fachbeiräten für Gesundheitsstatistik und Energie, in der Bundesverteilungskommission, im Ländlichen Fortbildungsinstitut, im Ausschuss für Bildungs- und Kulturpolitik der Landwirtschaftskammer Österreich sowie in Vorstand und Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages.

Zudem ist er seit fast 20 Jahren Obmann bzw. Vizepräsident des Kärntner Hilfswerks und seit sechs Jahren Obmann der Bevorrechteten Schuldnerberatung. In der Vergangenheit übte er darüber hinaus Aufgaben auf Gemeinde-, Landes und Bundesebene aus.

Im Namen der OÖ Landarbeiterkammer gratulieren wir Rudolf Dörflinger zur Verleihung des „Großen Goldenen Ehrenzeichens“.

Nachruf – KR Leopold Fischer verstorben

Am 29. März d. J. ist unser Kammerrat a. D. Leopold Fischer im 84. Lebensjahr verstorben. Er war von 1951 bis zu seiner Pensionierung



Forstarbeiter in der FV Weyer. Leopold Fischer war ein Mensch mit sehr viel Empathie. Die Bedürfnisse seiner Mitmenschen waren ihm stets ein Anliegen und er hat sich für „seine Leute“ immer gerne eingesetzt – sei es als Gemeinderat oder aber für seine Kollegschaft im Betrieb. Von 1962 bis zu seiner Pensionierung 1993 war Leopold Fischer Mitglied des Betriebsrates, dessen Vorsitz er 1975 übernahm.

Von 1985 bis 1993 war Fischer als Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer ein wertvolles Mitglied der Sektion Forstarbeiter. Es war auch sein besonderer Verdienst, dass sich die Rahmenbedingungen für die Forstarbeiter sowohl im Kollektivvertrag als auch bei der Arbeitssicherheit wesentlich verbessert haben. Für seine großen Verdienste um die Kammer und für seinen unermüdlichen

Einsatz für die ArbeitnehmerInnen im Forstbereich hat Fischer 1998 das Goldene Ehrenzeichen der OÖ Landarbeiterkammer erhalten.



Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Ländliches
Fortbildungsinstitut

LFI

Viele Talente, Interessen und Leidenschaften keimen unter der Oberfläche. Machen Sie mehr draus und wachsen Sie über sich hinaus. Wie das mit Freude und mit allen Sinnen gelingen kann, erfahren Sie in unseren sorgfältig ausgewählten Workshops und Kursen.

www.gutlebenlernen.at



**„Gut leben lernen“
GRATIS anfordern!**

LFI Oberösterreich | Auf der Gugl 3 | 4021 Linz
T 050/6902-1500, F 050/6902-91500
E info@lfi-ooe.at, I www.lfi-ooe.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



LE 14-20
Investition für ein leistungsfähiges Österreich



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung der
ländlichen Räume
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



„Lust auf Wissen schafft Raum für neue Gedanken“



Sehr geehrtes Kammermitglied,
sehr geehrte Frau Betriebsrätin,
sehr geehrter Herr Betriebsrat!

Sie halten das neue Programm „Bildung – Lust auf Wissen“ mit praxisorientierten und nützlichen Seminaren für Ihre berufliche Aus- und Weiterbildung in den Händen.

Alle Seminare des Instituts für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK sind darauf ausgerichtet, Sie bei Ihren persönlichen Qualifizierungs- und Weiterbildungszielen bestmöglich zu unterstützen. Holen Sie sich bei uns das Fachwissen, das Sie als Betriebsrätin/Betriebsrat brauchen. Im Vordergrund stehen Schulungen in den Bereichen Berufsaus- und -weiterbildung sowie Gesundheit & Arbeitsschutz. Gestalten Sie Ihren individuellen Ausbildungsweg, um Schritt für Schritt Ihre beruflichen und persönlichen Ziele zu erreichen.

Frau Sarah Schindler, BEd ist – als kompetente Leiterin des Bildungsvereins – für Sie vor Ort, sorgt während des Seminars für angenehme Arbeitsbedingungen und ein professionelles Umfeld. Wir tun unser Bestes für Ihr konzentriertes Arbeiten.

Was Sie erwarten dürfen:

- **Praxisnähe**
- **Relevanz**
- **Fachkompetenz**
- **Übersichtlichkeit**
- **Kommunikation**

Sie haben Fragen und möchten detaillierte Seminarinformationen? Kontaktieren Sie gerne das Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK – Frau Sarah Schindler und Frau Elisabeth Rammer.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Durchblättern des Seminarprogramms 2016/17 "Lust auf Wissen" und freuen uns, Sie bei einem unserer Seminare begrüßen zu dürfen.

Präsident Eugen Preg



SEMINARE – WEITERBILDUNGEN – WORKSHOPS – DIPLOME

LUST auf WISSEN

SEMINARPROGRAMM

2016/17



Telefon: 0732 600 273-0
Fax: 0732 600 273-12
E-Mail: bildungsverein@lak-ooe.at
www.landarbeiterkammer.at/ooe

GESUNDHEIT & ARBEITSSCHUTZ



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit ArbeitnehmerInnen bei Verletzungen oder persönlicher Erkrankung im Betrieb Erste Hilfe geleistet werden kann. Unfallprävention, Erste Hilfe und die soziale Absicherung der DienstnehmerInnen sind uns wichtig. Die OÖ Landarbeiterkammer gewährt für Kammermitglieder einen Kostenbeitrag von 30,- € für die Grundausbildung und 20,- € für die Auffrischung. Die Restkosten sind vom Dienstgeber zu übernehmen.

ERSTE-HILFE-GRUNDKURS

- **Termin:** Auf Anfrage
- **Seminarort:** Im Betrieb oder der nächstgelegenen Rot-Kreuz Dienststelle.
- **Unterrichtseinheiten:** 16 UE (2 Tage je 8 UE oder 4 Abendtermine mit je 4 UE)
- **Inhalt:** Die gesamte Erste Hilfe sowie praktische Übungen, Unfallverhütung in Beruf und Freizeit, Notruf, Rettungskette, Gefahrenzone, Bergung, Sturzhelmabnahme, Kontrolle der Lebensfunktionen, Notfalldiagnose, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Bewusstlosigkeit, Herz-Lungen-Wiederbelebung inkl. Defibrillation, starke Blutungen, Schock, Herzinfarkt, Schlaganfall, Wundversorgung, Knochen- und Gelenksverletzungen, Maßnahmen bei plötzlichen Erkrankungen, Verletzungen, Vergiftungen, praktische Übungen. Die KursteilnehmerInnen erhalten aufgrund ihrer Teilnahme und Mitarbeit bei allen Unterrichtseinheiten eine Bescheinigung des Roten Kreuzes. Diese Bescheinigung gilt als erfolgte Ausbildung für betriebliche ErsthelferInnen gemäß § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz i.V.m. § 40 der Arbeitsstättenverordnung und i.V.m. § 31 Bauarbeiterschutverordnung sowie für die Giftbezugsbewilligung gemäß § 5 der Giftverordnung und als Nachweis über die erfolgte Unterweisung in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort entsprechend § 3 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV.
- **Mitzubringen:** gültiger Lichtbildausweis, bequeme Kleidung und rutschfeste Schuhe.
- **Voraussetzung:** OÖ LAK Mitgliedschaft, um den Kostenbeitrag in Anspruch nehmen zu können.
- **Mindestteilnehmer:** 12, max. 25 Personen
- **Seminarkosten:** 60,- € (30,- € LAK- und 30,- € Dienstgeberanteil)

ERSTE-HILFE-AUFFRISCHUNGSKURS

- **Termin:** Auf Anfrage
- **Zielgruppe:** Alle Personen, die in den letzten vier Jahren den Erste-Hilfe-Grundkurs absolviert haben.
- **Seminarort:** Im Betrieb oder in der nächstgelegenen Rot-Kreuz Dienststelle.
- **Unterrichtseinheiten:** 8 UE (1 Tag oder 2 Abendtermine mit je 4 UE)
- **Inhalt:** Ausgewählte Schwerpunkte der Grundausbildung sowie die praktische Umsetzung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Die KursteilnehmerInnen erhalten aufgrund ihrer Teilnahme und Mitarbeit bei allen Unterrichtseinheiten eine Bescheinigung des Roten Kreuzes. Diese Bescheinigung gilt als erfolgte Ausbildung für betriebliche Ersthelfer gemäß § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz i.V.m. § 40 der Arbeitsstättenverordnung und i.V.m. § 31 Bauarbeiterschutverordnung sowie für die Giftbezugsbewilligung gemäß § 5 der Giftverordnung und als Nachweis über die erfolgte Unterweisung in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort entsprechend § 3 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV).
- **Mitzubringen:** Gültiger Lichtbildausweis, bequeme Kleidung und rutschfeste Schuhe.
- **Voraussetzung:** OÖ LAK Mitgliedschaft, um den Kostenbeitrag in Anspruch nehmen zu können.
- **Mindestteilnehmer:** 12, max. 25 Personen
- **Seminarkosten:** 50,- € (20,- € LAK- und 30,- € Dienstgeberanteil)

AUSBILDUNG ZUR SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

Diese Ausbildung kann aus organisatorischen Gründen nur bei der AUVA absolviert werden.

- **Zielgruppe:** Die TeilnehmerInnen sollen eine bestellte Sicherheitsvertrauensperson (SVP) oder für diese Funktion vorgesehen sein. Weiters alle, die an der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz interessiert sind.
- **Ziel:** Die TeilnehmerInnen bekommen eine rechtskonforme Ausbildung im Sinne der bestehenden Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO).
- **Inhalt:** Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung, Beurteilungskriterien zu Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb, Erkennen von Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz sowie Möglichkeiten zu deren Behebung, arbeitspsychologische, arbeitsmedizinische und ergonomische Grundkenntnisse, Evaluierung und Unterweisung.
- **Unterrichtseinheiten:** 24 UE
- **Information:** AUVA-Landesstelle Linz, Unfallverhütungsdienst, Garnisonstraße 5, 4020 Linz, Telefon +43 5 9393-32711, Frau Petra Einsiedler-Frisch, E-Mail: petra.einsiedler-frisch@auva.at.

BERUFSWEITERBILDUNG

AUSBILDUNG (TRAINING) DER AUSBILDER/INNEN

- **Termine:** Mi., 01. und Do., 02. Februar 2017 sowie Mi., 08. und Do., 09. Februar 2017, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr
- **Seminarort:** Zentralraum Linz-Wels
- **Unterrichtseinheiten:** 40 UE
- **Prüfung:** Fachgespräch
- **Inhalt:** Der Lehrgang bietet den TeilnehmerInnen die beste Vorbereitung für die Ausbildung von Lehrlingen im Betrieb. Mit dieser Ausbildung können sowohl die Interessen des Lehrlings als auch die des Arbeitgebers zielgerecht erfüllt werden. Am Ende des Kurses findet ein Fachgespräch statt. Alle TeilnehmerInnen erhalten ein Ausbilderzeugnis.
- **Voraussetzungen:** Vollendetes 18. Lebensjahr
- **Mindestteilnehmer:** 10, max. 25 Personen
- **Seminarkosten:** inkl. Unterlagen und Gebühren bei mind. 10 TeilnehmerInnen 420,- € (im Preis ist keine Verpflegung inkludiert).

STAPLERFAHRER/IN – AUSBILDUNG MIT ANSCHLIESSENDER PRÜFUNG

- **Termin 1:** Do., 17. November – Sa., 19. November 2016, 08:00 – 17:00 Uhr
- **Termin 2:** Do., 16. Februar – Sa., 18. Februar 2017, 08:00- 17:00 Uhr
- **Seminarort:** Zentralraum Linz-Wels-Enns bzw. vor Ort
- **Prüfung:** schriftlich
- **Unterrichtseinheiten:** 25 UE
- **Inhalt:** Theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Verordnungen und Gesetzen.
- **Mindestteilnehmer:** 10, max. 25 Personen
- **Voraussetzung:** Vollendetes 18. Lebensjahr, geistige und körperliche Eignung, Kenntnisse in deutscher Sprache in Wort und Schrift .
- **Seminarkosten:** inkl. Gebühren: 210,- €, ab 15 TeilnehmerInnen 185,- €, ab 20 TeilnehmerInnen 165,- €.

GESAMTWEITERBILDUNG FÜR DEN FÜHRERSCHEIN IM GÜTERVERKEHR NACH BGBl. 139/2008

FührerscheinbesitzerInnen in der gewerblichen Beförderung müssen nach § 12 GWB eine 5-teilige Weiterbildung nachweisen. Führerscheinbesitzer, die nach 2009 den Führerschein gemacht haben, müssen zuvor die Grundqualifizierung (Amt der OÖ. Landesregierung) absolvieren. Seit dem 10. September 2014 müssen alle InhaberInnen einer Lenkerberechtigung der Klasse C – also sowohl „alte“ LKW-LenkerInnen (deren Führerschein erstmals vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurde) als auch „neue“ LKW-LenkerInnen (deren Führerschein nach dem 10. September 2009 ausgestellt wurde) – verpflichtende Weiterbildungskurse besuchen und im Führerschein den Code C95 eingetragen haben. Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird auf maximal fünf Jahre ausgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ist wiederum eine verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden zu absolvieren.



ACHTUNG: keine Überziehungsfrist! Die Weiterbildung kann sowohl als Block wie auch an einzelnen Tagen mit je sieben Stunden Ausbildungsdauer je Themenbereich besucht werden. Gerne können wir die Fortbildung vor Ort im Betrieb ausrichten. Die Weiterbildung des OÖ LAK-Bildungsvereins ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in folgende Themenbereiche unterteilt:

MODUL 1 – RATIONELLES FAHRVERHALTEN NACH SICHERHEITSREGELN

- **Termin:** Fr., 2. Dezember 2016, 12:00 – 22:00 Uhr
- **Inhalt:** Kenntnisse der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung sowie der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.
- **Seminarkosten:** 105,- € inkl. Seminarunterlage und Bescheinigung über die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB.

MODUL 2 – OPTIMIERUNG KRAFTSTOFFVERBRAUCH

- **Termin:** Sa., 3. Dezember 2016, 8:00 – 17:00 Uhr
- **Inhalt:** Kenntnisse zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs sowie Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse.
- **Seminarkosten:** 150,- € inkl. Seminarunterlage und Bescheinigung über die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB.

MODUL 3 – LKW-LADUNGSSICHERUNG, GÜTER

- **Termin:** Sa., 14. Jänner 2017, 8:00 – 17:00 Uhr
- **Inhalt:** Kenntnisse zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.
- **Seminarkosten:** 90,- € inkl. Seminarunterlage und Bescheinigung über die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB.

MODUL 4 – SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

- **Termin:** Fr., 20. Jänner 2017, 12:00 – 22:00 Uhr
- **Inhalt:** Kenntnisse der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr sowie der Vorschriften für den Güterkraftverkehr. Kenntnisse des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung.
- **Seminarkosten:** 80,- € inkl. Seminarunterlage und Bescheinigung über die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB.

MODUL 5 – GESUNDHEIT, VERKEHRS- UND UMWELTSICHERHEIT

- **Termin:** Fr., 10. Februar 2017, 12:00 – 22:00 Uhr
- **Inhalt:** Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, Ersthelfermaßnahmen, Fähigkeit der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, Fähigkeit Gesundheitsschäden zu vermeiden, Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt.
- **Seminarkosten:** 110,- € inkl. Seminarunterlage und Bescheinigung über die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB.

Für alle Module gilt:

- **Seminarort:** Wird nach Bekanntwerden der TeilnehmerInnen fixiert.
- **Unterrichtseinheiten:** 10 EH, 100 % Anwesenheitspflicht
- **Teilnehmeranzahl:** mindestens 15, max. 25 Personen
- **Gesamtbetrag für alle fünf Module bis 31.10.2016:** p.P.: 350,- € (inkl. Unterlagen und Bescheinigung)
- **Gesamtbetrag für alle fünf Module ab 01.11.2016:** p.P.: 420,- € (inkl. Unterlagen und Bescheinigung)

VG-SILOMEISTER/IN

- **Termin:** Auf Anfrage
- **Seminarort:** Zentralraum Linz
- **Zielgruppe:** Personen, die im Bereich Getreideproduktion, Getreidehandel bzw. Weiterverarbeitung und Futtermittelproduktion beschäftigt sind.
- **Ziel:** Sie erhalten produktionsbegleitende Beratung, Unterstützung und erfahren mehr über Qualitätssicherung sowie Produktivitätsprüfungen.
- **Inhalt:** Getreidekunde, Qualitätsbestimmung, Feuchte, HL, Sedimentation, Rohprotein, rechtliche Grundlagen, Börsensancen, Interventionsverordnung 824/2000, Annahme und Probeziehung, Reinigung, Trocknung, Kühlung, Grundzüge der Lagerung, Einflussfaktoren, Technische Möglichkeiten, Technische Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen, Besatz, Besatzbestimmung, Gesunderhaltung, Vorratsschutz, Schädlinge, HACCP, Praktische Demonstration in einem Silobetrieb sowie Prüfung am 3. Kurstag.
- **Voraussetzung:** Mindestalter 18 Jahre, geistige u. körperliche Eignung, Kenntnisse in deutscher Sprache in Wort u. Schrift.
- **Mitzunehmen:** Praxistaugliche Kleidung am 3. Kurstag.
- **Prüfung:** mündlich
- **Mindestteilnehmer:** 15, max. 18 Personen
- **Seminarkosten:** 800,- € inkl. Unterlagen und Prüfungsgebühr (ohne Nächtigung und Verpflegung).

LADEKRANFAHRER/IN BIS 300 KN – AUSBILDUNG MIT ANSCHLIESSENDER PRÜFUNG

- **Termin:** auf Anfrage
- **Seminarort:** Zentralraum Linz oder vor Ort
- **Prüfung:** schriftlich
- **Unterrichtseinheiten:** 25 UE
- **Inhalt:** Theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Verordnungen und Gesetzen.
- **Mindestteilnehmer:** 15, max. 20 Personen
- **Voraussetzung:** Mindestalter 18 Jahre, geistige u. körperliche Eignung, Kenntnisse in deutscher Sprache in Wort u. Schrift.
- **Seminarkosten:** 230,- € inkl. Gebühren.

TACHO – DAS NEUE DIGITALE KONTROLLSYSTEM

UNTERWEISUNG AM DIGITALEN TACHOGERÄT GEMÄSS KFG UND AZG

- **Termin:** Do., 19. Jänner 2017, 15:00 – 20:00 Uhr
- **Seminarort:** Zentralraum Linz-Wels-Enns
- **Unterrichtseinheiten:** 5 UE
- **Inhalt:** Theoretisches Wissen über die Ausrüstungspflicht von Kraftfahrzeugen, die aktuelle Gesetzeslage, die Lenk- und Ruhezeitenverordnung, den Geltungsbereich der Verordnungen, den Aufbau und die Funktionsweise des gesamten Kontrollgerätesystems, die Pflichten von Kraftfahrern und Unternehmen, die gesetzliche Pflicht und die Möglichkeiten der Datenarchivierung und den Aufbau und die Zusammensetzung von Ausdrucken aus dem Kontrollgerät, Praxis.
- **Mindestteilnehmer:** 15, max. 25 Personen
- **Seminarkosten:** 90,- € inkl. Unterlagen.

ASVG-VERSICHERUNGS- UND BEITRAGSWESEN

- **Termin:** Mo., 5. Dezember 2016, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Zielgruppe:** LeiterInnen und MitarbeiterInnen des Rechnungswesens, BetriebsrätInnen und KammerrätInnen.
- **Voraussetzung:** LAK-Kammermitglied
- **Seminarort:** Parkhotel Stroissmüller, Badstrasse 2, 4701 Bad Schallerbach
- **Inhalt:** Neues aus der Sozialversicherung und Lohnsteuer, Kollektivvertrag (Stundenabrechnung, Arbeitszeitaufzeichnung).
- **Teilnehmeranzahl:** max. 20 Personen

ADR-GEFAHRGUTLENKER/IN – BASISKURS MIT ANSCHLIESSENDER PRÜFUNG

- **Termin 1:** Fr., 04., Sa., 05. und So., 06. November 2016
- **Termin 2:** Fr., 03., Sa., 04. und So., 05. März 2017
- **Seminarort:** 4064 Oftering, Rohrerstr. 6, Cafe „Zum alten Backhaus“
- **Zielgruppe:** Personen, die mit Gefahrgut handhaben – verpacken, befüllen, kennzeichnen, beladen, versenden oder selbst befördern – benötigen eine Qualifizierung zur Gefahrgutbeförderung (ADR-Schein). In diesem Lehrgang erhalten sie die nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz notwendige rechtliche und technische Ausbildung nach international gültigem Standard (EU-konform).
- **Ziel:** Erlernen des richtigen Verhaltens beim Transport von gefährlichen Gütern in Versandstücken ab einer kennzeichnungspflichtigen Menge oder in loser Schüttung.
- **Voraussetzung:** Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- **Mitzubringen:** Führerschein oder Pass und ein Passfoto!
- **Prüfung:** schriftlich
- **Unterrichtseinheiten:** 18 UE
- **Inhalt:** Rechtliche und praktische Beförderungsvorschriften für den Transport und Gefahrgut, allgemeine Vorschriften und Gefahreigenschaften, Dokumentation, Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung, Bezettelung und Kennzeichnung, Durchführung und Beförderung, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen, Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen, Feuerlöschübung.
- **Mindestteilnehmer:** 10, max. 15 Personen
- **Seminarkosten:** 340,- € inkl. Gebühren und Prüfung.

ADR-GEFAHRGUTLENKER/IN – FORTBILDUNG ZUR VERLÄNGERUNG DER BESCHEINIGUNG

- **Termin 1:** Sa., 05. und So., 06. November 2016, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Termin 2:** Sa., 04. und So., 05. März 2017, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Seminarort:** 4064 Oftering, Rohrerstr. 6, Cafe „Zum alten Backhaus“
- **Zielgruppe:** BerufskraftfahrerInnen, die Gefahrgut transportieren und im Besitz eines ADR-Scheins sind.
- **Wichtig:** Diese Weiterbildung muss unbedingt vor Ablauf der gültigen Bescheinigung von 5 Jahren (gemäß dem Gesetz ist keine Überziehungsfrist erlaubt!), jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der Ausstellung des Ausweises gemacht werden.
- **Mitzubringen:** Führerschein und gültiger ADR-Ausweis
- **Prüfung:** schriftlich
- **Unterrichtseinheiten:** 16 UE
- **Inhalt:** Neuerungen der technischen Entwicklung und Änderungen der Vorschriften und Gesetze auf dem Gebiet des Gütertransports und Gefahrgut.
- **Mindestteilnehmer:** 10, max. 15 Personen
- **Seminarkosten:** 330,- € inkl. Prüfung und Ausstellung der Scheckkarte.

ADR-GEFAHRGUTLENKER/IN – AUFBAUKURS „TANK“ MIT ANSCHLIESSENDER PRÜFUNG

- **Termin und Seminarort:** werden am Ende der Basisausbildung vereinbart
- **Prüfung:** schriftlich
- **Unterrichtseinheiten:** 12 UE
- **Inhalt:** Rechtliche und praktische Beförderungsvorschriften für den Transport und Gefahrgut.
- **Mindestteilnehmer:** 10, max. 15 Personen
- **Seminarkosten:** 210,- € inkl. Gebühren und Prüfung.

BETRIEBSRÄTINNEN UND BETRIEBSRÄTE

LAGERHAUSBETRIEBSRÄT/INNEN – RUFSEMINAR

- **Termin:** Mo., 07. November 2016, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Zielgruppe:** Arbeiter- und AngestelltenbetriebsrätInnen
- **Seminarort:** Seminarhotel Stockinger, 4052 Ansfelden, Ritzlhofstr. 63-65
- **Inhalt:** Vorbereitung auf die Kollektivvertragsverhandlungen 2017.

RUFSEMINAR FÜR DIE BETRIEBSRÄT/INNEN DER GARANT-TIERNAHRUNG GESMBH OÖ, NÖ, STEIERMARK

- **Termine:** Do., 03. November und Fr., 04. November 2016
- **Seminarort:** Hotel Freunde der Natur, 4582 Spital am Pyhrn, Wiesenweg 7
- **Inhalt:** KV-Verhandlungen, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht.
- **Seminarkosten:** Werden für die TeilnehmerInnen aus Oberösterreich übernommen.

GARTENBAU- UND BAUMSCHULBETRIEBE

- **Termin:** Mo., 16. Jänner 2017, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Zielgruppe:** Arbeiter- und AngestelltenbetriebsrätInnen sowie alle interessierten Beschäftigten
- **Seminarort:** Gasthaus Knechtelsdorfer, Rieder Straße 14, 4980 Antiesenhofen
- **Inhalt:** KV-Verhandlungen, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht.
- **Exkursion:** Schneiderbauer „Gewürze aus dem Innviertel“.

LAGERHAUSBETRIEBSRÄT/INNEN

- **Termin:** Mi., 15. Februar 2017, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Zielgruppe:** Arbeiter- und AngestelltenbetriebsrätInnen
- **Seminarort:** Parkhotel Stroissmüller, Badstrasse 2, 4701 Bad Schallerbach
- **Inhalt:** Wirtschaftl. Beurteilung der Situation meines Lagerhauses, Kollektivvertrag, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

MAHL- UND MISCHGENOSSENSCHAFTEN

- **Termin:** Mo., 06. März 2017, 18:00 Uhr
- **Seminarort:** Gasthof Fischer, Pfarrhof 2, 4073 Dörnbach
- **Inhalt:** Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

LANDESVERBAND FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG IN OÖ

- **Termin:** Do., 20. April 2017, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Seminarort:** Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster
- **Inhalt:** Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

KRISEN/KONFLIKTE ERKENNEN UND BEHANDELN

- **Termin:** Di., 07. März 2017, 09:00 – 17:00 Uhr
- **Seminarort:** Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Waldkirchen am Wesen
- **Zielgruppe:** Betriebs- und ErsatzbetriebsrätInnen, KammerrätInnen.
- **Inhalt:** Elemente der Früherkennung von Krisen und Konflikten, Umgang mit eigenen und fremden Emotionen, Konfliktverständnis, offene Interventionstechniken, spezielle kommunikative Werkzeuge, Bearbeitung von Lösungen über Interessen und objektiven Kriterien.
- **Methode:** Lehrgespräch, Erfahrungsaustausch, individuelle Reflexion, Fallsimulationen, Transfer in die Praxis.
- **Teilnehmeranzahl:** max. 12 Personen

Modul I – Arbeitsrecht

„Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z“

Termin 1: Do, 27.10.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Termin 2: Mi, 11.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster

Modul II – Arbeitsrecht

„Das Dienstverhältnis“

Termin 1: Di, 08.11.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Termin 2: Di, 24.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster

Modul III – Arbeitsrecht

„Soziale Gestaltung“

Termin 1: Mo, 14.11.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Termin 2: Mo, 30.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarhotel Stockinger, 4052 Ansfelden, Ritzlhofstr. 63-65

Modul IV – Der Betriebsrat

„Grundlagen“

Termin 1: Do, 24.11.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarhotel Stockinger, 4052 Ansfelden, Ritzlhofstr. 63-65

Termin 2: Di, 07.02.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Modul V – Der Betriebsrat

„Die Betriebsratswahl“

Termin 1: Mo, 12.12.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster

Termin 2: Do, 16.02.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Modul VI – Der Betriebsrat

„Social Media für den Betriebsrat“

Termin 1: Mi, 30.11.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, Manglburg 20, 4710 Grieskirchen

Termin 2: Do, 02.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, Manglburg 20, 4710 Grieskirchen

Modul VII – Der Betriebsrat

„Kommunikation – Grundlagen“

Termin 1: Mo, 21.11.2016 u. Di, 22.11.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer 1

Termin 2: Mi, 08. und Do, 09.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, 4702 Bad Schallerb., Badstr. 2

(Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Nächtigung gebucht!)

Modul VIII – Der Betriebsrat

„Kommunikation – Konflikte beherrschen“

Termin 1: Mi, 14.12.2016, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarhotel Stockinger, 4052 Ansfelden, Ritzlhofstr. 63-65

Termin 2: Mo, 20.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer



Modul I – Arbeitsrecht

„Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z“

Themenschwerpunkte:

Grundlagen des Arbeitsrechts, Hierarchie der Rechtsordnung, Versetzung (Änderung des Arbeitsorts/der Arbeitsinhalte), „Abfertigung alt“ und Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG), Arbeitszeit, Urlaubsrecht, Pflege- bzw. Betreuungsfreistellung, Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungsschutz.



Modul II – Arbeitsrecht

„Das Dienstverhältnis“

Themenschwerpunkte:

Allgemeine Pflichten „DN-DG“, Dienstvertrag „All-In“, Dienstnehmerhaftpflicht, Gleichbehandlung und Diskriminierung, Dienstverhinderung, Arbeitsschutz, Lohn- und Sozialdumping, Schwarzarbeit, Sozialbetrug, Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausel, Konventionalstrafe, Rückerstattung Ausbildungskosten, Dienstzeugnis, gutgläubiger Verbrauch.



Modul III – Arbeitsrecht

„Soziale Gestaltung“

Themenschwerpunkte:

Behinderteneinstellung, Teilzeitarbeitsbeschäftigung, Alterszeitvereinbarung, Pflegekarenz- und Pflegeteilzeit, Karenzen, Mindestsicherung, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Pensionsrecht, Leistungen aus der Unfallversicherung



Modul IV – Der Betriebsrat

„Grundlagen“

Themenschwerpunkte:

Pensionsmöglichkeiten für unselbstständige Beschäftigte (Pensionsarten), Altersteilzeit und neue Teilpensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Notstandshilfe und bedarfsorientierte Mindestsicherung, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Karenzen (Mutterschaft, Pflege, Bildung), Pflegeteilzeit, Behinderteneinstellung, Lohnsteuer.



Modul V – Der Betriebsrat

„Die Betriebsratswahl“

Themenschwerpunkte:

BR-Wahlen nach der LAO/ArbVG (Vorbereitung und Durchführung, Rechtsgrundlage für die ordnungsgemäße Abwicklung von BR-Wahlen).



Modul VI – Der Betriebsrat

„Social Media für den Betriebsrat“

Themenschwerpunkte:

Grundlagen von „Social Media“, wie nutze ich neue Medien für die interne und externe Kommunikation, der ideale Auftritt auf Facebook, Twitter, Google+, Xing, LinkedIn, YouTube, Chancen und Gefahren der sozialen Medien.



Modul VII – Der Betriebsrat

„Kommunikation – Grundlagen“

Themenschwerpunkte:

Einweg-Kommunikation: Präsentationssituationen meistern, Statements von mehreren Teilnehmern, Standpunkt-Formulierungs-Modelle kennenlernen und üben.

Mehrweg-Kommunikation: Verbesserungen der situativen Wahrnehmungsfähigkeit von Gesprächssituationen kennenlernen, praktische Übungen von kommunikativen Werkzeugen, Aussage – Argumentation, Verbesserung der Rückmeldungsfähigkeit, Gesprächsvorbereitung.



Modul VIII – Der Betriebsrat

„Kommunikation – Konflikte beherrschen“

Themenschwerpunkte:

Konfliktmanagement, konstruktive Konfliktlösungen suchen, Kommunikation im Team, überzeugende Gesprächsführung, Killerphrasen erkennen und damit umgehen, mit Fragetechnik kommunizieren, Einwände ausräumen.

BetriebsrätInnen und ErsatzbetriebsrätInnen erhalten nach dem Besuch der acht Module das „LAK-Betriebsratsdiplom“. Es ist sinnvoll, jeweils die Seminarblöcke „Modul I-III“, „Modul IV-VI“ und „Modul VII-VIII“ aufbauend zu belegen. Für alle Module gilt:

- Begrenzte Teilnehmeranzahl von max. 15 Personen
- Alle Seminare sind Schulungsveranstaltungen im Sinne der Betriebsverfassung. Jedes Betriebsratsmitglied hat bekanntlich Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an geeigneten Bildungsveranstaltungen.
- BetriebsrätInnen müssen den Dienstgeber ehest möglich über die Teilnahme an dieser Veranstaltung informieren.
- ErsatzbetriebsrätInnen haben keinen Rechtsanspruch und können nur nach Rücksprache mit dem Dienstgeber bzw. während des Urlaubs teilnehmen.
- Nach den derzeit bestehenden Richtlinien übernimmt der OÖ LAK-Bildungsverein die Kosten für die Verpflegung und Nächtigung, den Seminarraum sowie die Seminarunterlagen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Schulungen, Seminare sowie Aus- und Weiterbildungen, die vom Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer durchgeführt werden.

KURSKOSTEN

Die angegebenen Kurskosten sind vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Rechnungserhalt fällig. In den ausgeschriebenen Kurskosten ist keine MwSt. enthalten. Der gesamte Kursbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kurs oder einzelne Termine nicht besucht werden (siehe Stornobedingungen), wenn verspätet in den Kurs eingetreten wird, oder dieser – aus nicht vom OÖ LAK-Bildungsverein zu vertretenden Gründen – vorzeitig abgebrochen wird.

DATENSCHUTZ

Persönliche Daten werden elektronisch erfasst, bearbeitet und vertraulich behandelt. Sie dienen ausschließlich dem LAK-Bildungsverein zu internen Zwecken. Eine Weiterleitung durch den LAK-Bildungsverein erfolgt nur dann, und nur im erforderlichen Ausmaß, wenn die in Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der/m TeilnehmerIn erforderlich ist (z. B. externe Prüfungszertifikate).

STORNOGEBÜHREN

Sofern in der Kursausschreibung keine andere Vereinbarung getroffen wurde, kann jede Anmeldung bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung storniert werden. Nach Anmeldeschluss wird eine Stornogebühr von 50 % der Kurskosten fällig, bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Die Nominierung eines Ersatzteilnehmers ist möglich.

MAHNSPESEN

Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die dem OÖ LAK-Bildungsverein entstehenden Mahnkosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN

Das Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer behält sich die Möglichkeit einer Absage vor. Auch bei kurzfristigen Kursabsagen oder Terminverschiebungen können wir keinen Ersatz für entstandene

Aufwendungen leisten. Wird eine Teilnehmeranzahl von mindestens fünf Personen nicht erreicht, so erfolgt eine Woche vor Seminarbeginn eine Absage. Die endgültige Entscheidung, ob ein Kurs auf Grund der angemeldeten Teilnehmerzahl durchgeführt werden kann, fällt in der Regel 14 Tage vor Kursbeginn. Nur in Ausnahmefällen wird damit bis eine Woche vor Kursbeginn zugewartet.

RICHTLINIEN FÜR BETRIEBSRÄT/INNEN

Nach den derzeitigen Schulungsrichtlinien werden für BetriebsrätInnen der OÖ LAK die Kosten für Seminarraum, -unterlagen, Nächtigung, Referenten und Verpflegung übernommen. Die Schulungsveranstaltungen für BetriebsrätInnen sind im Sinne der Betriebsverfassung. Jedes Betriebsratsmitglied hat bekanntlich Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an geeigneten Bildungsveranstaltungen. Die BetriebsrätInnen haben den Dienstgeber ehest möglich von der Veranstaltung zu informieren.

FÖRDERUNGEN

BEIHILFE ZUR BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG DER OÖ LAK

Zweck und Höhe

Zur Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der Kammermitglieder gewährt die OÖ Landarbeiterkammer einen Zuschuss im Ausmaß von 50 % der verbleibenden Aufwendungen, max. jedoch 700,- €/Jahr.

Selbstbehalt und angerechnete Kosten

Für Weiterbildungsmaßnahmen besteht ein Selbstbehalt von 100,- €. Zuschüsse, die von anderer Seite gewährt werden, werden in vollem Umfang angerechnet. Das gilt insbesondere für das Bildungskonto des Landes OÖ. Auf alternative Förderungsmaßnahmen kann zu Lasten der gegenständlichen Beihilfe nicht verzichtet werden.

Antragstellung

Die Förderung ist mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular bei der OÖ LAK zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (Teilnahmebestätigung, Zeugnis), Zahlungsbestätigungen über angefallene Kosten und Fahrtkostenaufzeichnungen beizulegen. Fahrten mit dem Privat-PKW werden mit einem Kilometersatz von 0,16 € angerechnet.

Voraussetzungen

Mindestens 1-jährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ Landarbeiterkammer in den letzten 36 Monaten sowie Mitgliedschaft zur OÖ Landarbeiterkammer bei Antragsstellung, Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe. Bei Lehrlingen und DienstnehmerInnen, welche sich in gesetzlicher Karenz befinden und vorher einer umlagepflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind, wird von der Umlagepflicht im Sinne des 1. Absatzes abgesehen. Es können nur Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die max. sechs Monate vor Antragstellung beendet wurden. In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

Vollständig ausgefüllte Anträge samt den notwendigen Beilagen sind an die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, 4010 Linz, Postfach 178, Scharitzerstraße 9, einzusenden.

Rückfragen und Informationen bei Frau Rosemarie Jachs: Tel.: 0732 656 381-24, E-Mail: jachs.rosemarie@lak-ooe.at

BILDUNGSKONTO DES LANDES OÖ

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen Erwachsener zum besseren Fortkommen im Beruf und zur besseren persönlichen Qualifizierung.

Wer wird gefördert?

- ArbeitnehmerInnen, d. h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
- Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- WiedereinsteigerInnen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten bzw. erhalten haben und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- Geringfügig Beschäftigte
- Arbeitslosengeld od. Notstandshilfe beziehende Personen
- Freie DienstnehmerInnen
- Personen mit einem akademischen Abschluss, sofern ihr Einkommen mtl. nicht mehr als 2.200,- € brutto beträgt
- Ein-Personen-Unternehmer, Kleinunternehmer mit max. fünf (VZÄ – Vollzeitäquivalent) Beschäftigten. Bei Unternehmern mit einem akad. Abschluss darf das Einkommen mtl. nicht mehr als 2.200,- € brutto betragen.

FÖRDERUNGEN VOM AMS OBERÖSTERREICH

WENN DER DIENSTGEBER DIE WEITERBILDUNG BEZAHLT

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

Männer und Frauen unter 45 Jahre mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss), wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mind. sechs Monaten

Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 %)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung

Männer und Frauen ab 45 Jahre, wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- fachliche Spezialisierung

Die ArbeitnehmerInnen müssen sich in einem in Österreich vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden. Förderbar sind auch freie DienstnehmerInnen.

Fördervoraussetzungen, -höhe und weitere Details finden Sie auf unserer Website unter: www.landarbeiterkammer.at/ooe

AUSKÜNFTE & ANMELDUNG

E-Mail: bildungsverein@lak-ooe.at

Telefon: 0732 600 273-15 | Fax: 0732 600 273-12

Post: Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK, 4010 Linz, Scharitzerstraße 9, Postfach 178

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN



GFⁿ Sarah Schindler
0732 600 273-26



Elisabeth Rammer
0732 600 273-15

SEMINARANMELDUNG

Seminar: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

PLZ und Ort: _____

Straße: _____

Vers.-Nr.: _____

Geb.-Datum und -ort: _____

Beruf: _____

E-Mail-Adresse: _____

Dienstgeber/Adresse: _____

Tel. Privat: _____

Tel. Dienstgeber: _____

Rechnungsadresse: Ich melde mich zum o.a. Seminar an und verpflichte mich, die bestehenden Richtlinien anzuerkennen, den Seminarbeitrag vor Seminarbeginn zu bezahlen und an der gesamten Ausbildungsveranstaltung teilzunehmen.

Datum _____

Unterschrift _____

Schneiden Sie dieses Formular aus und senden Sie es uns etw. per Post an:
Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK, Scharitzerstraße 9, Postfach 178, 4010 Linz;
per Fax 0732 600 273-12 oder per E-Mail an bildungsverein@lak-ooe.at

Gebietsschutz im Nationalpark Kalkalpen

Schutz der Natur – Service für Besucher

Gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Land Oberösterreich, dem OÖ Nationalpark Gesetz 1997 und den Verordnungen über die Managementpläne wurde zur Mitwirkung bei der Information und Betreuung der Nationalparkbesucher sowie zur Einhaltung und Überwachung der Schutzvorschriften der Gebietsschutz eingerichtet.

Die Organisation, Dienst-einteilung und Weiterentwicklung liegt im Verantwortungsbereich des Nationalparkbetriebes der Bundesforste.

Alle, die beim Gebietsschutz eingesetzten freiberuflichen Ranger sind als Naturwacheorgane vereidigt, die Mitarbeiter der Bundesforste zusätzlich als Forst- und Jagdschutzorgane.

Gebietsschützer gehen aktiv auf Nationalparkbesucher zu, die sich im geschützten Gebiet bewegen. Sie beraten bei der Orientierung und können häufig auch bei kleinen Pannen helfen. Als Wissensvermittler bieten sie Information und schaffen ein Bewusstsein für die herrliche Natur und ihre Besonderheiten im Nationalpark.

Gebietsschützer haben stets Erste-Hilfe Koffer, Kartenmaterial und wichtige Notrufnummern dabei.

Rückblick 2015 – Ergebnisse im Jahrhundertsommer

Die freiberuflichen Ranger und die Bundesforste führten 32 geplante Gebietsschutztage durch. Der Großteil der Gebietsschutz-tätigkeit erfolgt jedoch während des täglichen Außendienstes der Bundesforstmitarbeiter im

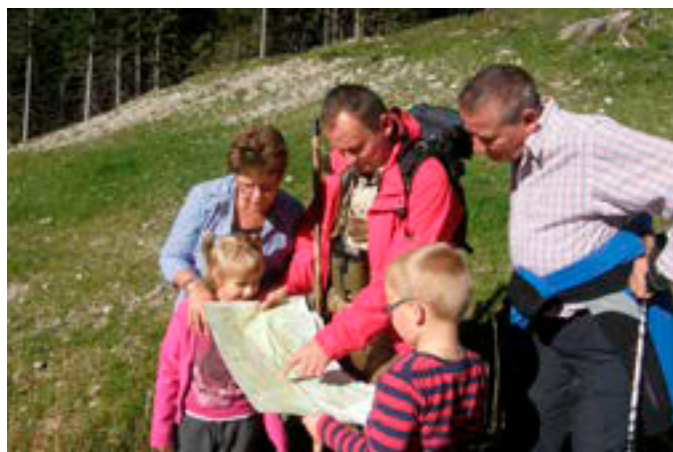
Rahmen der Erledigung ihrer Managementaufgaben. Diese Daten fließen ebenfalls in die Arbeitsergebnisse ein.

Das Sommerhalbjahr 2015 war witterungsbedingt durch eine sehr niederschlagsarme und sonnige Schönwetterphase gekennzeichnet, dementsprechend hoch waren die Besucherzahlen. Es waren mehr Radfahrer sowie Badegäste entlang des Großen Baches und Wanderer im Rahmen des Gebietsschutzes zu betreuen, als

üblich. Informationen über das Schutzgebiet und die touristischen Möglichkeiten in der Nationalpark Region standen bei den Gesprächen im Vordergrund. Insgesamt wurden im Rahmen des Gebietsschutzes 1016 Gespräche mit Nationalparkbesuchern geführt. Im Verhältnis musste selten die Einhaltung geltender Gesetze und Naturschutzbestimmungen eingemahnt werden.

Der Vergleich der Beanstandungen mit 2014 zeigt trotzdem, dass zum Beispiel 150 % mehr Radfahrer auf nicht freigegebenen Forststraßen ange-troffen wurden. Auch die Zahl illegaler Feuerstellen kletterte nach oben. Die niederschlagsarme Schönwetterphase im vergangenen Sommer und die kontinuierlich steigende Zahl der Nationalparkbesucher bringt aber auch das Steigen verschiedenster Missachtungen des Nationalparkgesetzes und anderer rechtlicher Vorschriften mit sich. Der Druck auf den Naturraum wird künftig vermutlich steigen.

Hier haben die Gebiets-schützer eine wesentliche Informations- und Kontrollfunktion zu erfüllen.



Kinderbetreuungsgeld – alles Neu ab März 2017

Mit dem neuen Familienzeitbonusgesetz sowie der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBG) soll nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, sondern auch eine Ausweitung der Väterbeteiligung bewirkt werden. Die Maßnahmen treten mit 01.03.2017 in Kraft und gelten für Geburten nach dem 28.02.2017.

■ Familienzeit

Als Familienzeit gilt ein Zeitraum von einem Monat (zw. 28-31 aufeinanderfolgende Tage) innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes. In dieser Zeit soll sich der Vater aus Anlass seines neu geborenen Kindes ausschließlich seiner Familie widmen und dazu die Erwerbstätigkeit unterbrechen können.

WICHTIG:

- *Muss in einem Block konsumiert werden*
- *Vereinbarung mit dem Dienstgeber*
- *Es besteht kein Rechtsanspruch*

■ Familienzeitbonus

Für die Familienzeit gibt es einen „Familienzeitbonus“ in Höhe von 22,60 € täglich. Der Bonus entfällt bzw. wird gekürzt, wenn der Vater für diesen Zeitraum Kinderbetreuungsgeld erhält.

■ Versicherungsschutz

Die Bezieher des Familienzeitbonus sind teilversichert in der Krankenversicherung. In der Pensionsversicherung werden Beiträge und Zeiten auf Grundlage der Bonuszahlung erworben und in der Unfallversicherung besteht ein beitragsfreier Versicherungsschutz.

■ Wochengeld

Das Wochengeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung und soll den Einkommensverlust während der Zeit des Beschäftigungsverbots vor und nach der Geburt („Schutzfrist“) abdecken. Die Höhe des Wochengelds richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsverdienst der letzten vollen drei Monate. Kein Anspruch auf Wochengeld besteht, wenn ein neuerlicher Versicherungsfall (Schutzfrist) nach Ende des KBG-Bezuges eintritt und in der Zwischenzeit keine SV-pflichtige Beschäftigung vorliegt.

**Neues
Kinderbetreuungsgeld-
Konto**

■ Neu: Partnerschaftsbonus

Für eine annähernd gleiche Aufteilung der KBG-Leistungsbezugsdauer wird ein Partnerschaftsbonus in Höhe von jeweils 500,- € eingeführt. Als annähernd gleiche Aufteilung wurde ein Verhältnis innerhalb einer Bandbreite von 50:50 bis 60:40 definiert.

Die Mindestdauer muss 182 Tage ausmachen. Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Bonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, jedoch spätestens bis 182 Tage nach Bezugsende stellen.

■ Neu: Gemeinsamer KBG-Bezug

Beide Elternteile können anlässlich der gemeinsamen Karenz (erstmaliger Wechsel) gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen.

■ Härtefallverlängerung

Künftig erfolgt eine Verlängerung der Bezugsdauer in Härtefällen nach Kalendertagen (bis zu 91 Tage) je nach gewählter Bezugsdauer. Wie bisher ist ein Härtefall gegeben,

- wenn ein Bezugswechsel mit dem anderen Elternteil wegen Tod, Haft, schwerer Erkrankung oder Gewalt in der Familie nicht möglich ist;
- bei alleinerziehenden Elternteilen mit niedrigem Einkommen ohne (bzw. ohne zugesprochenem) Unterhalt. Die bisherige Nettoeinkommensgrenze (1.200,- € plus 300,- € für jedes weitere Kind) wird künftig um ungefähr 17 % erhöht.

■ Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Werden diese nicht vollständig durchgeführt bzw. nicht fristgerecht nachgewiesen, wird der KBG-Gesamtbezug um 1.300,- € pro Elternteil gekürzt.

■ Nicht verwechseln: KBG-Bezug und Karenz

Wie bisher muss man beim KBG-Bezug nicht in Karenz sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Zuverdienstgrenze (16.200,- €/Jahr) nicht überschritten wird. Die max. 2-jährige gesetzliche Karenz ist eine rein arbeitsrechtliche Vereinbarung, bei der sowohl die Arbeitsleistung als auch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ruhend gestellt werden und bestimmte Schutzmechanismen (z. B. Kündigungsschutz) gelten.

Kinderbetreuungsgeld-Varianten ab 1.3.2017:

Grundvariante (kürzeste Dauer)

Die Grundvariante beträgt pro Kalendertag 33,88 € und wurde auf Basis der bisherigen Pauschalvariante 12 + 2 errechnet.

NEU: Zu den 365 Tagen der Grundvariante können weitere 91 nicht übertragbare Bezugstage für den anderen Elternteil hinzukommen.

Damit ergibt sich für 456 Tage ein max. Gesamtbetrag von 15.449,28 €. Wie bisher muss ein Elternteil-Block mind. 61 Tage betragen.

ACHTUNG: Ist die Gesamtbezugsdauer kürzer als die 456 Gesamttage, kommt es zu keiner Erhöhung des Tagesbetrages.

Individuelle Verlängerungsvariante

Ausgehend von der Grundvariante kann die KBG-Bezugsdauer flexibel angepasst werden. Für einen Elternteil alleine kann der Bezug höchstens 851 Tage (gerechnet ab dem Tag der Geburt) dauern. Gemeinsam für beide Elternteile beträgt die Obergrenze 1.063 Tage. Auch das reservierte unübertragbare Ausmaß pro Elternteil wird ausgehend von 91 Tagen mit diesem Faktor erhöht (max. 212 Tage). Wer sich für die kürzeste Variante entscheidet, erhält 33,88 € täglich, bei der längsten Variante werden 14,53 € täglich ausbezahlt.

Beispiel: Ein Elternteil mit einer Bezugsdauer von 400 Tagen:

$$400 : 365 = 1,09$$

$$33,88 : 1,09 = 31,08 \text{ € Tagesbetrag}$$

Der Elternteil, der zuerst einen Antrag auf KBG stellt, legt mit der gewählten Anspruchsdauer den Tagesbetrag fest. Davon hängt dann auch die für den anderen Elternteil zur Verfügung stehende Anspruchsdauer ab.

Beispiel: Der erstantragstellende Elternteil wählt eine Anspruchsdauer von 730 Tagen, bezieht aber nur 100 Tage. Der zweite Elternteil kann dann KBG bis zum 830. Tag (730 + 100) ab Geburt beziehen.

Würde der zweite Elternteil nur 150 Tage beziehen und dann ein weiterer Wechsel zurück zum ersten Elternteil erfolgen, so kann der erste Elternteil anschließend KBG bis zum 880. Tag (730 + 150) ab Geburt beziehen.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezugsdauer: max. bis zum 14. Lebensmonat (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil max. bis zum 12. Lebensmonat.

Bezugshöhe: 80 % der Letzteinkünfte (des Wochengeldes), mind. jedoch 1.000,- €, max. 2.000,- € monatlich. Wird der Tagesbetrag von 33,- € (oder 1.000,- € monatlich) bei der Ermittlung der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes unterschritten, besteht die Möglichkeit auf Antrag beim Sozialversicherungsträger auf das Pauschalmodell 12 + 2 mit 33,- € (1.000,- € mtl.) umzusteigen.

Voraussetzung: tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Er-

werbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt des Kindes sowie kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.). Gleichgestellt sind Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung wegen Mutterschutz und gesetzlicher Karenz bis zum 2. Lebensjahr des Kindes.

Auch bei dieser KBG-Variante dürfen sich die Eltern max. zweimal abwechseln. Jeweils 61 Tage sind für jeden Elternteil unübertragbar reserviert, dies ist auch die Mindestbezugsdauer pro Eltern-Block. Die Zuverdienstgrenze wird hier von 6.400,- € auf 6.800,- € angehoben.

Voraussetzung: Bei allen Varianten können sich die beiden Elternteile max. zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln. Es können sich daher max. drei Bezugsblöcke ergeben.

Festlegung der Bezugszeiträume: Wie bisher, muss der Zeitraum bei der erstmaligen Antragstellung verbindlich festgelegt werden. Beginnt der Bezug später (z. B. wegen Wochengeldbezug), endet

der Bezug vorzeitig oder entstehen andere Bezugs-lücken, so verfallen die restlichen nicht in Anspruch genommenen Tage (Ausnahme tritt bei einer Härtefallregelung ein).

Die festgelegte Anspruchsdauer kann nur einmal (durch einen der beiden Elternteile) geändert werden. Ein solcher Änderungsantrag ist binnen einer Frist von 91 Tagen an den KV-Träger zu stellen.

Kollektivvertrag für die LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen in OÖ

Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen Monatslöhne der Kategorien I bis III werden ab 01.09.2016 um 1,4 % erhöht und auf den nächsten Euro gerundet. Die Kategorie IV „Landarbeiter“ wird auf 1.265,- € erhöht ab 01.09.2016. Die Kategorie V „Erntehelfer“ wird auf 1.175,- € erhöht ab 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Die kollektivvertraglichen Tagelöhne werden auf 88,- € (ohne Verpflegung) und 76,- € (mit Verpflegung) erhöht ab 01.09.2016. Der KV-Stundenlohn für nicht ständig Beschäftigte (ohne Verpflegung) wird auf 10,50 € erhöht ab 01.09.2016.

Bestehende Überzahlungen bleiben bei allen Lohnkategorien in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

Erntehelfer

Die Lohnkategorie 5 gilt in den ersten drei Monaten auch für Ernte- und Anbauhelfer, die länger oder wiederholt beschäftigt werden. Daher wird Punkt 5 in den Erläuterungen zum Kategorienschema geändert wie folgt:

In diese Kategorie fallen jene Ernte- und Anbauhelfer, die als Saisonarbeitskräfte in den ersten drei Monaten oder bis 70 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt sind. Die Kategorie wird zum 31.12.2017 befristet.

Lehrlingsentschädigungen

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflanzgewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr	620,- €
2. Lehrjahr	705,- €
3. Lehrjahr	785,- €
4. Lehrjahr	1.105,- €

Pflichtpraktikanten

Aufgrund der geänderten Sachbezugsverordnung erfolgt keine Anrechnung der freien Station oder freien Unterkunft, weshalb folgender Satz zur Anlage III zur Überschrift „Entschädigung für Pflichtpraktikanten“ entfällt:

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit € 415,00 im Jahr 2016.

Pflichtpraktikanten von Universitäten gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im 2. LJ.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Die Zulage gem. § 5b wird als Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage bezeichnet.

Sonderzahlungen

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Tag- und Stundenlöhner

Der Satz in der Anlage II „Im Tag- und Stundenlohn der nicht ständigen Tag- und Stundenlöhner ist der allfällige Anspruch auf Urlaubersatzleistung mit abgegolten.“ gestrichen und geändert wie folgt:

Im Tag- und Stundenlohn der nicht ständigen Tag- und Stundenlöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.

Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 5 Abs. 2, letzter Satz, wird ergänzt wie folgt:

Für Arbeiten an einem Sonn- oder Feiertag bis zu zwei Stunden gebührt ein Freizeitausgleich innerhalb eines Monats im Verhältnis 1 : 1,5 und darüber hinaus im Ausmaß 1 : 2.

Dienstjubiläum/Altersteilzeit

§ 14 wird ergänzt wie folgt:

Bei Altersteilzeit ist das Jubiläumsgeld auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit zu berechnen.

Sonstige Dienstverhinderungen

§ 15a wird eingefügt wie folgt:

Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe, ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist, insbesondere in nachfolgenden Fällen:

a) bei eigener Eheschließung	2 Tage
b) bei Tod des Ehegatten oder Lebenspartners	2 Tage
c) bei Teilnahme an der Eheschließung von eigenen Kindern	1 Tag
d) bei Niederkunft der Gattin od. Lebensgefährtin	1 Tag
e) bei Tod der Eltern oder Schwiegereltern oder eigener Kinder	1 Tag
f) bei Wohnungswechsel innerhalb eines Kalenderjahres	1 Tag
g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen öffentlich rechtlicher Körperschaften, falls nicht diese den Lohnausfall ersetzen	

Kollektivvertrag für die LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen in OÖ

h) Vorladung vor Behörden und Gerichte sowie sonstiger Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat	
i) bei schwerer Erkrankung von nahen Familienmitgliedern oder des/der LebensgefährtenIn	
j) bei notwendiger Betreuung eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr infolge Ausfalls der Betreuungsperson.	
k) bei Einsätzen im Katastrophenfall (Freiwillige Feuerwehr und Rettung)	1 Tag
l) für die Dauer der Lehrabschlussprüfung	1 Tag
m) für den ersten Antritt der Führerscheinprüfung der Klasse B	1 Tag

Arbeitszeit

§ 4 wird geändert wie folgt:

Abs. 1:

Die Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden pro Woche. Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit bis zu 48 Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. Die verkürzte Wochenarbeitszeit darf 32 Stunden nur dann unterschreiten, wenn zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Zeitausgleich in ganzen Tagen vereinbart wird.

Abs. 2, 4. Satz wird ergänzt wie folgt:

An Samstagen ist der Arbeitsschluss spätestens mittags um 12:00 Uhr. In Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen kann der Arbeitsschluss bis 19:00 Uhr verlängert werden. Für Obst- und Gemüsebaubetriebe kann der Arbeitsschluss bis 19:00 verlängert werden, wenn die Grenzen der Normalarbeitszeit (48 Stunden bei flexibler Arbeitszeit) nicht überschritten werden.

In Abs. 9 wird eingefügt wie folgt:

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 19:00 bis 05:00 Uhr. In Obst- und Gemüsebaubetrieben kann nach schriftlicher Vereinbarung die Nachtruhezeit verlegt werden von 20:00 bis 6:00 Uhr.

Verjährung der Ansprüche

§ 20 Abs. 1 letzter Satzteil wird abgeändert wie folgt:

“Überstunden und das Mehrleistungspauschale nach § 5 Abs. Ziffer 3 hingegen mit Ablauf von drei Monaten vom Ende des Kalendermonates, in dem sie entstanden sind.“

Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 01.09.2016 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Anlage I

Lohntabelle

Kategorie	Brutto-Lohnsätze
1. Wirtschaftler, Betriebsführer, Meister	1.947,- €
2. alle Facharbeiter; Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	1.629,- €
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	1.373,- €
4. Landarbeiter; Viehwartungsarbeiter	1.265,- €
5. Erntehelfer bis 3 Monate oder 70 Arbeitstage	1.175,- € ab 01.01.2017 bis 31.12.2017

Werden Sachbezüge, z. B. freie Station, gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt. Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Anlage II

Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn ohne Verpflegung	88,- €
Taglohn mit Verpflegung	76,- €

Vorstehende Taglohnsätze gelten für nicht ständige Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Stundenlöhne für nicht ständig Beschäftigte:

Stundenlohn ohne Verpflegung	10,50 €
------------------------------	---------

Im Tag- und Stundenlohn der nicht ständigen Tag- und Stundenlöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten. Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Geltungsbereich

Diese Regelungen (Ausnahme: Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftl. Berufsausbildungsgesetzes, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, -garten und -pflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

www.landarbeiterkammer.at/ooe



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt: Jeden 1. & 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	09:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (NUR März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Abteilung Presse & Öffentlichkeitsarbeit | 0732 656 381-26

Redaktion: Sarah Pürmayr, BEd | Satz und Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG
Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Leserbriefe und Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, bringen ausschließlich dessen Meinung zum Ausdruck.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit unserer Informationen und Angebote wurde jedoch von uns entweder die maskuline oder feminine Form von Bezeichnungen gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.



ClimatePartner^o
klimaneutral

Etikett | ID: 11126-1608-1001

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | Postfach 178

Telefon 0732 65 63 81-0 | Fax DW 29 4010 Linz |
office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe
Parteienverkehr: Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr